

Beschaffungszahlungen 2024

Statistik der Beschaffungszahlungen der zentralen Bundesverwaltung für das Jahr 2024

Die vorliegende Statistik gibt Auskunft über die Höhe der Zahlungen, welche die zentrale Bundesverwaltung für die Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen auf dem Markt im Jahr 2024 getätigt hat. Die Statistik ist in 22 Beschaffungskategorien gegliedert, die sich auf den Anhang der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes stützen (Org-VöB, SR 172.056.15) und ergänzt werden mit Kategorien im Bereich Bauten (VILB, SR 172.010.21) und Nationalstrassen (NSG SR 725.11 sowie NSV SR 725.111). Wichtigste

Einheiten für die Beschaffungen des Bundes sind die zentralen Beschaffungsstellen armasuisse, das Bundesamt für Strassen, das Bundesamt für Bauten und Logistik sowie die Bundesreisezentrale. Die Statistik Beschaffungszahlungen ist ein Instrument des Beschaffungscontrolling des Bundes.

Beschaffungszahlungen 2024 nach Beschaffungskategorien

Die zentrale Bundesverwaltung leistete im Jahr 2024 Zahlungen im Wert von 7,8 Mrd. Franken für Beschaffungen von kommerziellen Leistungen und Lieferungen (Güter und Dienstleistungen).

	Beschaffungskategorie	Jahr 2024 [Mio. CHF]
1	Nahrungsmittel und Getränke	26,15
2	Textilien und Bekleidung	167,23
3	Heizöl, Benzin, Treibstoffe, Chemie	97,55
4	Maschinen, Rüstungsgüter, Waffen, Schutz- und Verteidigungseinrichtungen	476,74
5	Medizinische Produkte und Pharmabereich	123,56
6	Transportdienstleistungen (Güter- und Personentransporte) sowie Hotels	114,01
7	Kraftfahrzeuge, Fahrzeugteile, Transportmittel	1189,27
8	Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Erholung	6,40
9	Publikationen, Drucksachen und Informationsträger des Bundes	75,51
10	Bürotechnik	10,71
11	Kopiertechnik	7,80
12	Büro- und Raumausstattung zivile Verwaltung	16,38
13	Büromaterial und allgemeines Verbrauchs- und Hausdienstmaterial	11,46
14	Post- und Kurierdienstleistungen	29,62
15	Informatik und Telekommunikationsmittel	343,38
16	Informatik und Telekommunikationsmittel für die Führungs- und Einsatzsysteme der Armee	548,02
17	Dienstleistungen, die für die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Güter notwendig sind	9,23
18	Dienstleistungen	1 759,89
19	Zivile Bauten	370,69
20	Militärische Bauten	634,75
21	Bauten Nationalstrassen (ASTRA) ¹⁾	1 748,65
22	Güter für spezifische Anwendungsbereiche	50,51
	Total	7 817,50

¹⁾ Beinhaltet nur die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) direkt an privatwirtschaftliche Lieferanten getätigten Zahlungen.



Erfasste Verwaltungseinheiten

Die vorliegende Statistik umfasst die Beschaffungszahlungen der zentralen Bundesverwaltung gemäss Artikel 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1). Nicht enthalten sind dabei die Zahlungen der Bundesgerichte sowie der Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung (Art. 7a RVOV), zu denen beispielsweise der ETH-Bereich oder das Schweizerische Nationalmuseum zählen.

Hinweise zur Statistik Beschaffungszahlungen

Die Statistik Beschaffungszahlungen dokumentiert ausschliesslich Geldflüsse: Sie beantwortet die Frage, welche Beträge die zentrale Bundesverwaltung für den Bezug von Gütern, Bau- und Dienstleistungen im In- und Ausland an ihre – in der Regel privatwirtschaftlichen – Lieferanten innerhalb eines Kalenderjahres bezahlt hat. So hält die Statistik beispielsweise fest, dass für die Beschaffung von Informatik-Hardware und -Software sowie für Telekommunikationsmittel inklusive Pflege und Wartung (Beschaffungskategorie 15) im Betrachtungsjahr 343,38 Millionen Franken von der zentralen Bundesverwaltung an ihre Zulieferer geflossen sind. Für eine korrekte Interpretation der Statistik sind dabei die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Statistik unterscheidet nicht zwischen Zahlungen für Investitionen oder laufende Ausgaben, und sie berücksichtigt weder Abschreibungen noch zeitliche Abgrenzungen nach den Regeln der «kaufmännischen Buchführung». Die Staatsrechnung des Bundes wird hingegen zeitlich abgegrenzt dargestellt.
- Stichdatum für die Erfassung der Zahlung ist der Zeitpunkt des Zahlungsausgangs. Die Statistik ermöglicht daher keine Auswertung der in einer bestimmten Periode eingegangenen Verpflichtungen. Sie ist daher keine Beschaffungsstatistik.

- Zahlungen im Rahmen von Subventionen (Finanzhilfen und Abgeltungen gemäss Artikel 3 des Subventionsgesetzes, SuG, SR 616.1) wie beispielsweise die Direktzahlungen in der Landwirtschaft oder die Beiträge an den Regionalen Personenverkehr sind ausgeklammert.
- Die sachliche Zuordnung der Zahlungen zu den Beschaffungskategorien folgt den Regeln des international verwendeten CPV-Standards (common procurement vocabulary); dieser ist mit anderen Klassifizierungssystemen des Bundes – etwa dem Kontenrahmen oder dem Kreditverzeichnis, die der Finanzberichterstattung zu Grunde liegen – nicht deckungsgleich.

Diese Eigenschaften ermöglichen eine eindeutige und vollständige Sicht auf die Zahlungen des Bundes für den Bezug kommerzieller Leistungen und Lieferungen. Ein direkter Vergleich der Statistik Beschaffungszahlungen mit anderen Auswertungen oder Statistiken zu Ausgaben oder Aufwendungen der Bundesverwaltung, namentlich der Staatsrechnung des Bundes, ist hingegen nicht möglich.

Kontakt:
Kommunikation BBL
Bundesamt für Bauten und
Logistik, Fellerstrasse 21
3003 Bern
media@bbl.admin.ch
www.bbl.admin.ch